

niedrige Gehalt der Actuarien macht natürlich keine große Lust zum Arbeiten und zur Amtscarrière, so daß, wenn derselbe nicht bald erhöht wird, nach und nach Mangel an guten Actuarien eintreten wird. Mit dieser Ansicht, daß bisweilen in einzelnen Aemtern ein Actuar mehr, als unbedingt notwendig ist, angestellt sei, wird sich freilich eine Klage, die ich gleich aussprechen werde, scheinbar nicht vereinigen lassen, nämlich mit der Klage über Langsamkeit und Verzögerung, die ich auch gestern hier in Bezug auf den Verspruch von Rechtsfachen auszusprechen mich verpflichtet fühlte, und die ich hier in Bezug auf die Leitung der Geschäfte bei Proceß- und Gerichts-, Kaufs- und Consenssachen in den Aemtern wiederholen muß. Auch hier muß ich bitter darüber klagen, daß namentlich die Ausfertigungen so langsam vor sich gehen. In dem Executionsgesetze von 1838 ist z. B. vorgeschrieben, daß auf den Executionsantrag die Hülfss- oder Zahlungsaufgabe binnen acht Tagen ausgefertigt werden soll; ich glaube aber kaum, daß in einer ziemlich großen Anzahl von derartigen Proceßsachen, die ich geführt habe, viele Fälle vorgekommen sein werden, in denen ich die Executionsausfertigung binnen 8 Tagen erhalten hätte; es hat vielmehr wenigstens in einzelnen — nicht in allen — Justizämtern, seltner bei Patrimonialgerichten gewöhnlich 3, auch 4, bisweilen vielleicht sogar 5 bis 6 Wochen gedauert, ehe die Ausfertigung der Hülfssaufgabe erfolgt ist. Auch die Ausfertigungen auf Klagen, Beweise u. s. w. erfolgt selten in der gesetzlichen zwei-, längstens dreiwöchentlichen Frist. Auch das Verfahren in Bagatellsachen ist bei weitem nicht so rasch, als es nach dem Gesetze sein soll. Man wird mir einhalten, daß also das Vorschreiben von Fristen, das ich gestern in Bezug auf den Verspruch von Rechtsfachen bevormortet habe, nichts zu nützen scheine. Allein es ist keine Strafe bei jenen Fristbestimmungen festgesetzt für den Fall, daß sie nicht innegehalten wird. Jedes Gesetz, welches ein wirksames sein soll, muß zugleich bestimmen, daß, wenn es nicht befolgt wird, dadurch ein Nachtheil für den herbeigeführt wird, der es nicht befolgt. Ein Gesetz ohne Bestimmung eines Nachtheils für seine Nichtbefolgung ist ein unvollkommenes; schon die Römer nannten es so. Hierin, in der Festsetzung einer Strafe im Gesetze für dessen Nichtbefolgung liegt auch nichts Verletzendes, wenigstens nicht für den pflichttreuen Beamten; der nachlässige aber verdient doch wahrlich solche zarte Schonung oder Rücksicht nicht. Vor dem Gesetze sollen Alle gleich sein, Beamte wie Unterthanen. Es liegt aber dieser Uebelstand der Verzögerung nicht etwa an der nicht hinreichenden Anzahl von Arbeitern; nein, hier liegt es gewiß an der Einrichtung. Ehe ein Antrag in die Registrande kommt, ehe die Resolution darauf gefaßt, ehe diese vollzogen und ausgefertigt, ehe sie von dem Copisten mundirt und ehe sie dann an den Boten kommt, der sie hinaus trägt, vergeht eine längere Zeit, als nöthig ist. Ist die vorgeschriebene Ausfertigungsfrist zu kurz, — nun, so hätte man sie nicht so kurz im Gesetze feststellen sollen; ist sie aber einmal bestimmt, so muß sie auch gehalten werden. Daß sie übrigens nicht zu kurz sei, beweist die Erfahrung, daß sie

in manchen Aemtern und Gerichten innegehalten wird. Was nun die Ansicht des Abgeordneten Todt in Bezug auf die Beförderung der Auditoren und Viceactuarien betrifft, so — gestehe ich, — kann ich nicht ganz damit übereinstimmen; ich muß im Gegentheil erklären, daß ich im Ganzen und Allgemeinen mit dem Justizministerium in Bezug auf die Bildung von künftigen Mitgliedern der Spruchgerichte und in Bezug auf die Beförderung einverstanden bin. Ich sehe nicht gut ein, wie es anders werden soll. Das Princip der Anciennetät streng zu befolgen, ist unmöglich, und es will das auch der Abgeordnete Todt nicht; denn es ist ein unrichtiges Princip. Das einzige richtige Princip für die Beförderung ist die Befähigung. Wer eine größere Befähigung hat, als Andere, muß auch schneller befördert werden, als Andere. Eben so muß ich behaupten, daß Einer ein ausgezeichnete Actuar sein kann und dennoch ein nicht gerade sehr brauchbares Mitglied einer Spruchbehörde, und so auch vielleicht umgekehrt. Es sind das zwei ganz verschiedene Wirkungskreise; im Gegentheil glaube ich, daß nicht jeder Actuar, der 15 bis 20 und 25 Jahre nur in den Aemtern beschäftigt gewesen ist, zu einem Mitgliede eines Spruchgerichts passen würde. In so fern kann ich es nur billigen, daß das Ministerium die vorzugsweise befähigten Auditoren bei Zeiten dazu ausersehen, künftighin Mitglieder der Spruchgerichte zu werden. Diese müssen sich natürlich auch practische Fähigkeit in den Aemtern erwerben; allein ergrauen dürfen sie in den Amtsgeschäften nicht; da würden sie keine guten Mitglieder von Spruchgerichten sein. Natürlich muß aber bei gleicher Befähigung Mehrerer derjenige, z. B. Viceactuar oder wirkliche Actuar, welcher dem Staate bereits länger gedient hat, dem jüngern, z. B. Auditor, vorgezogen werden. Allein im Ganzen sind doch unsere Spruchbehörden jetzt sehr gut besetzt. Und deshalb muß ich, damit es nicht wieder heißt: „die Opposition lobt nie;“ „das Schweigen der Opposition soll für Lob gelten,“ und damit man sieht, die Opposition lobt auch ausdrücklich — hier erklären, daß ich im Allgemeinen mit dem Beförderungssystem des Justizministeriums vollkommen einverstanden bin. — Was nun die geheimen Conduitenlisten anbetrifft, so kann ich dem Ministerium nicht beistimmen, sondern muß mich ganz so aussprechen, wie der Abgeordnete Todt. Anfangs schien es, als wenn der Herr Staatsminister den Antrag des Abgeordneten Todt dahin verstehe, als wolle er den gänzlichen Wegfall der Conduitenlisten, für den ich noch lieber gestimmt hätte, beantragen; das ist aber nicht der Fall. Er hat bloß beantragt, daß sie den Berechtigten zugänglich werden sollen, sie sollen — wenigstens relativ — öffentlich werden. Nun, meine Herren, diesem sehr beschränkten und bescheidenen Antrage steht gewiß nichts entgegen. Der Herr Staatsminister meinte, wenn die Conduitenlisten öffentlich wären, würden lauter lobende Zeugnisse von den Beamten ausgestellt werden. Das wäre freilich sehr schlimm; aber ich habe eine bessere Meinung von unsern Beamten; ich glaube, daß sie nicht gegen die Wahrheit lobende Zeugnisse ausstellen werden, wo sie es nicht können und dürfen; im Gegentheil glaube ich, daß sie den Muth haben werden, auch das öffentlich zu vertreten, was